

Statuten

Landschafts- und Obstbaumpflegerverein Trin

Zwecks redaktioneller Vereinfachung, aber ohne jede diskriminierende Absicht, wird in diesen Statuten nur die männliche Sprachform verwendet.

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Landschafts- und Obstbaumpflegerverein Trin besteht ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Trin.

Art. 2: Zweck und Tätigkeit

Der Verein fördert das Kennenlernen und den Einsatz für eine nachhaltige Sicherung

- der Pflanzen- und Tierwelt im besiedelten und unbesiedelten Bereich,
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Kulturlandschaft.

Art. 3: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 4: Die Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche GV findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im Voraus an die Mitglieder zugestellt werden.

Anträge z.H. der GV müssen bis Ende Jahr schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringende Geschäfte dies erfordern.

Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder bei dem Präsidenten unter Angabe der Gründe eine ausserordentliche GV verlangt, muss die Einladung durch den Vorstand innert drei Wochen erfolgen.

Art. 5: Die ordentliche Generalversammlung

Der ordentlichen Generalversammlung obliegt:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren, der Kommissionen in Kompetenz des Vorstandes
- g) Behandlung der traktandierten Anträge
- h) Genehmigung des Jahresprogrammes
- i) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- k) Genehmigung von Ausgaben über Fr. 1000.-

Art. 6: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und einem Vertreter des Gemeindevorstandes. Sie werden von der GV für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird durch die GV bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selber und bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier
- zwei Beisitzer.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 7: Die Rechnungsrevisoren

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Sie prüfen die Rechnung und stellen der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.

Art. 8: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Familien, mit Kindern unter 16 Jahren
- Kollektivmitgliedern.

Die Mitglieder identifizieren sich mit dem unter Art. 2 formulierten Zweck des Vereins.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 9: Der Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag gilt für ein Vereinsjahr. Der Beitrag von Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern wird von der ordentlichen GV festgelegt. Jugendliche unter 16 Jahre sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10: Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern keines der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

Art. 11: Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle zahlenden Mitglieder über 16 Jahre. Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme.

Kollektivmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern mindestens zwei Vertreter anwesend sind.

Art. 12: Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit in schriftlicher Form an den Präsidenten erklärt werden.

Der Austritt wird jeweils auf das Ende des Vereinsjahres wirksam und befreit nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es existiert ein Rekursrecht an der dem Ausschluss folgenden GV.

Art. 13: Vereinsvermögen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden und Zuwendungen
- Erlösen aus im Sinne des Vereinszweckes durchgeführte Aktionen.

Die Ausgaben des Vereins ergeben sich aus dem Aufgabenkreis.

Art. 14: Rechtsgeschäfte und Haftung

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen vornehmen, deren Finanzierung nicht sichergestellt ist.

Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15: Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Der Verein kann mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

Art. 16: Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Art. 17: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die GV mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ein allfälliges Vermögen des Vereins geht im Falle einer Liquidation an die Gemeinde Trin zur Verwahrung und kann als Startkapital für eine neue Organisation mit dem gleichen Ziel wieder ausgerichtet werden.

Im Falle einer Vereinsauflösung fällt das bewegliche Vermögen sowie der Geldbesitz des Vereins an die Gemeinde Trin. Die Akten gehen an das Gemeindearchiv Trin.

Art. 18: Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 9. April 1996 angenommen und sind damit in Kraft getreten.

Trin, den 9. April 1996

Die Tagespräsidentin:

Lisbeth Gilgen

Der Tagesaktuar:

Fredy Casty